



Bebauungsplan Nr. 60 „ECO PORT Süd“
Artenschutzvorprüfung (ASP I)

bearbeitet durch:

NEOGRÜN

Benjamin Schleemilch

Severinghauser Straße 22

58256 Ennepetal



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Bestand des Plangebietes	5
4.	Fotodokumentation	7
5.	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	10
5.1	Relevanzbegehung des Plangebietes	10
5.2	Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS	11
5.3	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	12
5.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
5.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
5.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5.5	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	16
6.	Weiterer Untersuchungsbedarf und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	21
6.1	Vertiefende Artenschutzrechtliche Untersuchungen (ASP II).....	21
6.2	Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	21
6.3	Weitergehende Empfehlungen	22
7.	Fazit	23
	Quellen- und Literaturverzeichnis	24

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 60 „ECO PORT Süd“ der Gemeinde Holzwickede erstellt.

Die Gemeinde Holzwickede plant die Erschließung und städtebauliche Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Nord-Westen der Gemeinde als Gewerbegebiet.

Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus Ackerflächen zusammen, zudem finden sich hier ein kleineres Grünlandbiotop sowie Feldhecken entlang der Ackerflächen und der Vincenz-Wiederholt-Straße, die durch standorttypische Sträucher und kleinere Überhälter geprägt werden, zudem findet sich eine kleine Baumreihe an der südlichen Grenze des Plangebietes. sowie eine Baumreihe im Süden geprägt werden. Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden relativ steil ab. Durch bestehende Gewerbeansiedlungen südlich und westlich des Plangebietes sowie durch die Bundesstraße B 1 nördlich des Plangebietes liegen bereits im Bestand Störwirkungen vor.

Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der Umsetzung es Bebauungsplans Nr. 60 zu erfassen oder ausschließen zu können, wurde im März und April 2022 die vorliegende Artenschutzvorprüfung als ergänzender Fachbericht erstellt.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Abbruch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird. Des Weiteren wurden Fachdaten über die Portale des Landes NRW abgefragt und Naturschutzverbände sowie die Biologische Station Dortmund-Unna bezüglich Kenntnisse über (planungsrelevanter) Arten im Plangebiet und dessen Umfeld angefragt.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde wurde in NRW eine Auswahl sog. planungsrelevanter Arten getroffen.

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch im Rahmen von Planungs-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren gruppenbezogen berücksichtigt. Insofern sind diese unionsrechtlich geschützten Arten nicht etwa von der ASP befreit, sondern unterliegen einer geringeren Prüfungstiefe.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

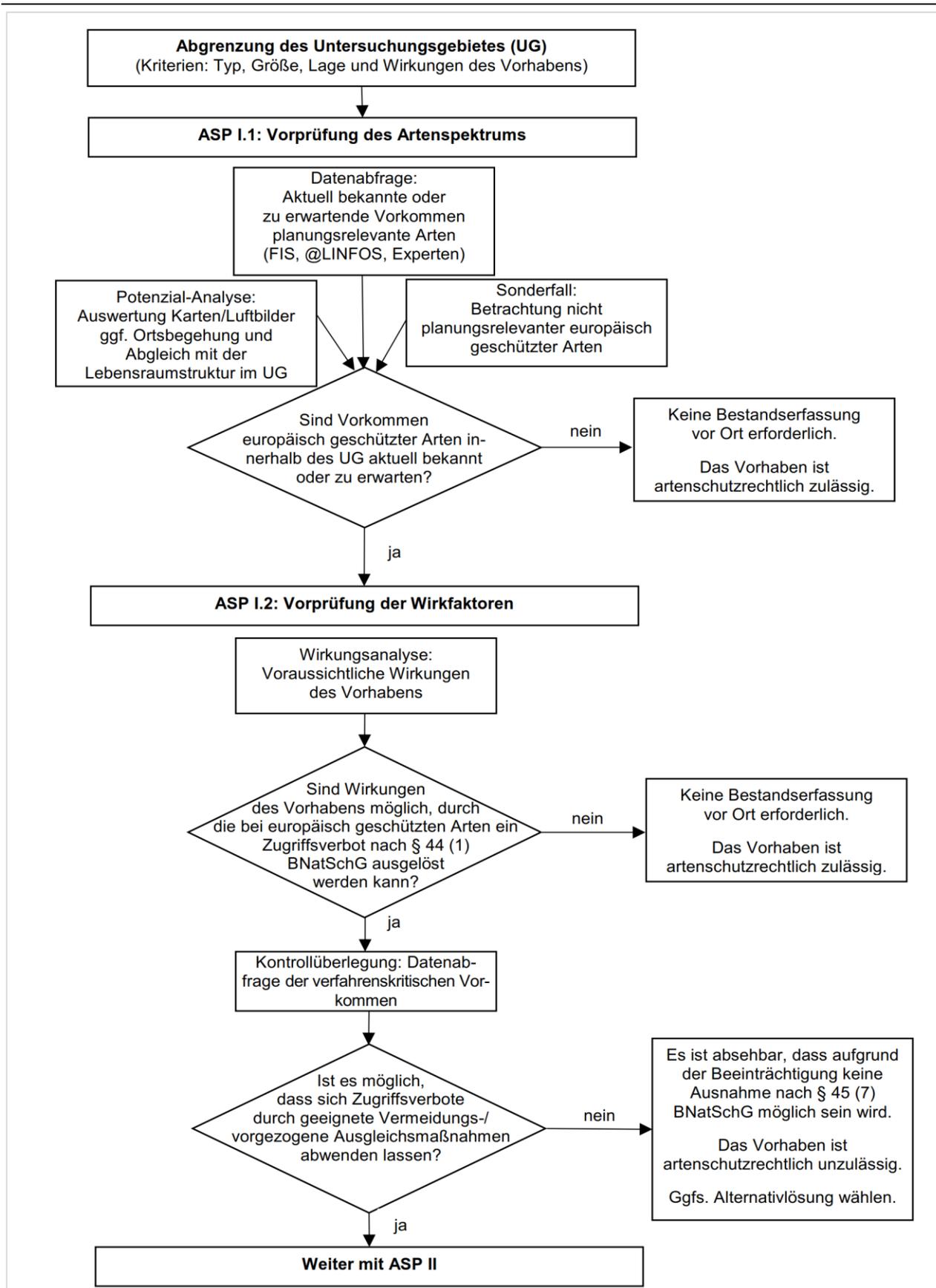


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen der Gemeinde Holzwickede, und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Landwirtschaftliche Betriebsflächen im Süden
- Landwirtschaftliche Nutzflächen westlich der Vincenz-Wiederholt-Straße und Gewerbeflächen an der Rausinger Straße im Westen,
- Landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten,
- Landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 9,5 ha und umfasst in der Gemarkung Holzwickede, Flur 15, die Flurstücke 45/2, 140, 141, 186, 187 und 210 in Gänze sowie Teile der Flurstücke 173, 175 und 200.

Das Plangebiet umfasst größtenteils ackerbaulich genutzte Flächen, zudem wird ein Teil im östlichen Plangebiet als Grünland bewirtschaftet. Zudem umfasst das Plangebiet einen Abschnitt der Vincenz-Wiederholt-Straße mit begleitenden Feld-Hecken-Strukturen (Baum-Strauchhecken), eine weitere Hecke befindet sich nach Norden laufenden am Rande des östlich gelegenen Ackerschlags. Die Hecken welche durch standorttypische Gehölze wie Schlehe, Hasel, Weißdorn und andere Sträucher geprägt sind. Zudem finden sich hier kleinere Eichen und

Vogelkirschen, vereinzelt auch Eschen, als Überhälter. Südlich umfasst das Plangebiet auch einen Parkplatz mit Entwässerungsmulde, der durch eine Baum-Strauchreihe (bspw. Haseln, Salweide, Spitzahorn) zu von den angrenzenden Ackerflächen abgegrenzt wird. Die Bäume im Plangebiet weisen nur geringe-mittlere Stammumfänge auf und sind als relativ jung (ca. 30 Jahre) einzustufen. Entlang der Äcker und den Straßen sind im Übergang zu den Hecken zudem kleinere Saum- und Ruderalbiotope ausgebildet. Diesen ist jedoch aufgrund fehlender Tiefe sowie den Störwirkungen (Pflanzenschutzmittel, Bodenbearbeitung bzw. Mahd an Acker- und Grünlandflächen sowie Pflege und Verkehrslärm im Bereich der straßennahen Biotope) überwiegend nur eine geringere ökologische Bedeutung beizumessen ist.

Das Plangebiet ist stellenweise durch gewerbliche Nutzungen und den Straßenverkehr der B1 und der Vincenz-Wiederholt-Straße durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet.

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld liegen nicht in einem FFH-, Vogelschutz-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems. Gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG finden sich nicht im Plangebiet oder dessen unmittelbaren Umfeld.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Blick vom südlichen Plangebiet in Richtung Norden auf die Ackerflächen und Heckenstrukturen im Plangebiet



Abb. 4: Blick vom südlichen Plangebiet in Richtung Osten auf die Ackerflächen im Plangebiet und dessen Umfeld



Abb. 5: Feldhecke westlich der Ackerschläge



Abb. 6: Wirtschaftsgrünland, gesäumt durch Feldhecken, im westlichen Plangebiet



Abb. 7: Vincenz-Wiederholt-Straße mit beidseitig begleitenden Baum-Strauch-Hecken (Blickrichtung Nord)



Abb. 8 (l) und Abb. 9 (r): Blick auf die Baum-Strauchhecke im südlichen Plangebiet (l) und den dahinterliegenden Parkplatz

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Relevanzbegehung des Plangebietes

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 25.03.2022 in den frühen Morgenstunden bis etwa 1 Stunde nach Dämmerungsende, um so noch die Möglichkeit eines Besatzes durch Rebhühner zu überprüfen. Hierbei wurden die Ackerschläge und das Grünland immer wieder auf ein Vorkommen von Offenlandarten abgesucht, dies erfolgte unter Zuhilfenahme eines Fernglases und einer Klangattrappe, um Rufe des Rebhuhns nachzuahmen. Zudem wurden die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung noch unbelaubten linearen Heckenstrukturen abgelaufen und hinsichtlich eines möglichen Brutbesatzes durch (planungsrelevante) Vogelarten optisch und akustisch abgesucht. Die Baumbestände wurden hinsichtlich möglicher Höhlen, Nischen oder Spalten, die durch Fledermäuse als Quartier oder als Brutplatz von Höhlenbrütern genutzt werden könnten, abgesucht. Zudem wurden die Kronen der Bäume und Sträucher auf Nester und Horste der planungsrelevanten Vogelarten abgesucht. Entsprechende Strukturen wurden hierbei nicht nachgewiesen. Insbesondere die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung noch unbelaubten Bestandsbäume sind als jung zu beschreiben und weisen intakte Stämme mit eher geringen Durchmessern auf. In den Hecken wurden vereinzelt Nester von (noch) häufigen Vogelarten wie Amsel und Ringeltaube gesichtet.

Im Rahmen der Relevanzbegehung konnten keine Sichtungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten in den Gehölzbeständen nachgewiesen werden. Aufgrund der Größe der Ackerschläge, den umgebenden Hecken und Säumen im weiteren Umfeld sowie auch den Abständen zu entsprechenden Vertikalstrukturen konnte aber eine Nutzung durch Offenland- und Halboffenlandarten wie beispielsweise Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn nicht in Gänze ausgeschlossen werden, wenngleich zum Zeitpunkt der Begehung keine Nachweise dieser Arten innerhalb des Plangebietes oder dessen Umfeld erfolgten.

Im Rahmen der Relevanzbegehung wurde eine erste artenschutzrechtliche Einschätzung für das Plangebiet getroffen. Eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) ist im Rahmen des Vorhabens nicht als ausreichend einzustufen. Insbesondere ein Besatz der Agrarflächen im Plangebiet und dessen Umfeld durch offen- und halboffenlandbewohnende Vogelarten lässt sich in diesem Fall nicht durch eine einmalige Begehung ausschließen. Im Rahmen entsprechender Erfassungen sind auch die Gehölzbestände hinsichtlich einer Brutnutzung durch (planungsrelevante) Arten im Rahmen von Transekt-Kartierungen mit bei den Erfassungen zu berücksichtigen. Ob und in welchem Umfang die Gehölzstrukturen erhalten werden können, war zum Bearbeitungszeitpunkt der Artenschutzvorprüfung noch nicht bekannt. Dementsprechend werden diese Flächen im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen gebührend berücksichtigt.

Tiefer gehende Untersuchungen für andere Tiergruppen, beispielsweise Fledermäuse, Amphibien oder Reptilien sind aufgrund der real bestehenden Lebensraumstrukturen nicht durchzuführen.

Im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen ist darzustellen, ob planungsrelevante Vogelarten durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 60 betroffen wären und hierdurch Verbotstatbestände gem. § 40 (1) BNatSchG ausgelöst bzw. durch welche Maßnahmen diese Verbotstatbestände zu vermeiden oder auszugleichen sind.

5.2 Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS

Mit Datum vom 25.03.2022 wurden die Orts-/Kreisverbände der ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen NABU und BUND sowie die Biologische Station Dortmund-Unna als hauptamtliche Naturschutzorganisation bezüglich möglicher Kenntnisse von (planungsrelevanten) Arten im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung per E-Mail angefragt.

Mit Datum vom 27.03.2022 antwortete die Ortsgruppe des NABUs wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schleemilch, meines Wissens, sind in diesem Bereich keine bedrohten Tierarten bekannt, da das Gebiet auch zum Teil Landwirtschaftlich genutzt wird.

Diese Auskunft deckt sich nicht mit der Erst-Einschätzung, die im Rahmen der Relevanzbegehung getroffen werden konnte.

Die Biologische Station meldete per E-Mail am 04.04.2022, dass das Plangebiet nicht zu den originären Betreuungsbereichen der Biol. Station gehöre, jedoch im Umfeld vor geraumer Zeit Kiebitz-Sichtungen gab. Zudem wurde auf die ehrenamtlichen Verbände wie den NABU und die AGON Schwerte verwiesen.

Mit Datum vom 05.04.2022 erfolgte darauf hin noch eine Anfrage bei der AGON Schwerte. Der AGON lagen keine Daten vor, es wurde aber auf Privatpersonen mit entsprechendem Fachwissen verwiesen (Antwort per E-Mail). Diese Privatpersonen wurden ebenfalls bezüglich möglicher Artenkenntnisse im Plangebiet durch NEOGRÜN angefragt.

Am 07.04.2022 ging nochmals eine E-Mail der AGON ein, die ein Telefonat mit den genannten Privatpersonen zusammenfasste. Demnach liegen diesen Personen keine Kenntnisse über Vorkommen von Fledermäusen oder Vögeln im Plangebiet oder dessen Umgebung vor.

Eine Rückmeldung des BUNDS ging bis zum 08.04.2022 nicht ein.

Zudem wurde über das **Fundortkataster** der Landschaftsinformationssammlung des LANUVs (@LINFOS, Zugriff am 01.04.2022) abgefragt, ob Nachweise über (planungsrelevante Arten) im Umkreis des Plangebietes (Suchradius 500 Meter, da flächenintensiveres Vorhaben) bekannt sind.



Abb. 10: Abfrage Fundortkataster @LINFOS im Radius von etwa 500 Meter um das Plangebiet (verändert nach www.linfos.naturschutzinformationen.nrw.de, Zugriff am 01.04.2022)

Es liegen im betrachteten Suchraum keine entsprechenden Kenntnisse vor. Unmittelbar südlich des Untersuchungsradius befinden sich schutzwürdige Biotopflächen des NSGs Sölder Bruch mit Grünland-Gehölzkomplexen und renaturierten Abschnitten der Emscher. Die hier nachgewiesenen Vorkommen von planungsrelevanten oder seltenen Arten wie Graureiher oder Feuersalamander stehen aufgrund der Lebensraumsprüche nicht im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet

5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4411 (Kamen) 4. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4411-4 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle Tab. 1 dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)
- Äcker, Weinberge (A)
- Säume, Hochstaudenfluren (SH)
- Fettwiesen und -weiden (FW)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4411-4 (Kamen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW (ATL)	KG	A	SH	FW
Wis. Name	Dt. Name						
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na			Na
Myotis daubentonii	Wasser-fledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na			(Na)
Myotis nattereri	Fransen-fledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		(Na)	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	U	Na			Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	(Na)	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-fledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na			(Na)
Pipistrellus pygmaeus	Mücken-fledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na			(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	FoRu, Na		Na	Na
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	Nachweis ab 2000	G	(Na)			(Na)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	(Na)		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U-		FoRu!	FoRu	FoRu!
Anthus pratensis	Wiesenpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	S		(FoRu)	FoRu	FoRu
Asio otus	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na		(Na)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)	Na	(Na)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu	Na	Na	
Charadrius dubius	Fluss-regenpfeifer	'Brutvorkommen' ab 2000	S		(FoRu)		
Corvus frugilegus	Saatkrähe	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)	Na	Na	Na
Cuculus canorus	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Na			(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U		Na	(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na			(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(FoRu)		(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)	Na	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu!		Na	(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu!		FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S		FoRu!	FoRu!	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Garten-rotschwanz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu		(Na)	(Na)
Serinus serinus	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	S			Na	
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	(Na)	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	U		Na	Na	Na

Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000	S		FoRu!		FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da die Eingriffsfläche relativ groß ist und hier Lebensräume vermutet werden können, könnten durch den Bebauungsplan Nr. 60 hier Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten könnten die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden.

Gehölzrodungen

Im Zuge der Bautätigkeiten ist davon auszugehen, dass der Gehölzbestand entlang der Ackerflächen gerodet wird. Hierdurch ergibt sich ein entsprechender Verlust von Lebensräumen.

Inwiefern der Gehölzbestand entlang der Vincenz-Wiederholt-Straße gerodet wird, dann stand zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Artenschutzvorprüfung noch nicht fest. Entsprechende Planungen sind im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu berücksichtigen, dementsprechend werden die Gehölzstrukturen in die vertiefenden faunistischen Untersuchungen einbezogen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die derzeitige Nutzung des Plangebietes bzw. dessen Umfeld mit Gewerbebetrieben und Straßenverkehr ist jedoch eine Lärmbelastung für Teile des Plangebietes bereits im Bestand gegeben. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und deren Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen, auf akustische Störwirkungen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten

das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet ist im Bestand nur geringfügig von Versiegelungen betroffen, bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 60 wird die Versiegelungsrate durch neue Gebäude und Straßen deutlich erhöht, hiermit geht ein Verlust von Lebensräumen einher.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Gehölze im Bestand können als Trittsteinbiotop für Arten der Wirbeltiere und Wirbellosen dienen. Wie unter Punkt 5.4.1 beschrieben, ist derzeit noch nicht final geklärt, welche Gehölzbeständen erhalten werden sollen. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist darzustellen, welche Gehölzbestände planungsrechtlich gesichert werden und grünordnerische Maßnahmen festzusetzen, um so die Eingriffe in Lebensraumstrukturen zu mindern.

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem starken Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitats. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können u. U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und den damit einhergehenden Verkehr kommt es voraussichtlich zu einer Zunahme der Schallimmissionen der zukünftigen Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie der angrenzenden Flächen, die derzeit nur geringen Belastungen ausgesetzt sind (insbesondere Ackerflächen östl. des Plangebietes).

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und den damit einhergehenden Verkehr kommt es voraussichtlich zu einer Zunahme der Lichtimmissionen und anderen optischen Störwirkungen der zukünftigen Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie der angrenzenden Flächen, die derzeit nur geringen Belastungen ausgesetzt sind (insbesondere Ackerflächen östl. des Plangebietes).

Kollisionsrisiko

Das Risiko einer Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere wird als sehr gering eingestuft. Zum einen wird das Plangebiet eine verringerte Bedeutung als Jagdhabitat oder Fortpflanzungsstätte von (planungsrelevanten) Arten aufweisen, zum anderen wird die Verkehrsgeschwindigkeit innerhalb des Plangebietes so gering sein, dass ein Kollisionsrisiko nahezu ausgeschlossen wird. Um das Kollisionsrisiko möglichst gering zu gestalten, sind hier folglich LED-Leuchtkörper zur Beleuchtung der Verkehrsflächen einzusetzen, diese ziehen aufgrund ihres Lichtspektrums wenig Insektenarten und somit weniger jagende Fledermäuse an.

Da aufgrund der real-gegebenen Lebensraumstrukturen sowie baubedingt, anlagebedingt als auch betriebsbedingt negative Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere der planungsrelevanten Vogel-Arten nicht auszuschließen sind, erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten. Hierfür werden durch das Büro NEGRÜN tiefergehende faunistische Erfassung im Plangebiet im Sommerhalbjahr 2022 durchgeführt und die vorhabenbedingten Auswirkungen auf diesen Bestand im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) bewertet (s.a. Kap. 6.1).

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im Folgenden wird durch die nachfolgende Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4411-4 (s.a. Kap. 5.3) und der @LINFOS-Daten sowie der Daten Dritter (Kap. 5.2) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Fledermäuse (gem. MTB 4411-4, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus)

Die Bestandsgehölze weisen keine Höhlen, Nischen oder Spalten auf, die durch Fledermäuse als Sommerquartier, Tagesversteck, Wochenstubenquartier oder Winterquartier genutzt werden könnten. In den Gehölzen finden sich nur wenige Einzelbäume. Diese weisen intakte Stämme mit nur geringen Stammumfängen auf. Felshabitate oder Gebäude, die eine Quartiersfunktion für Fledermäuse aufweisen könnten, befinden sich nicht im Plangebiet.

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen negativ beeinträchtigt. Dem Untersuchungsgebiet kommt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Funktion als Nahrungshabitat von Fledermäusen zu. Durch das Vorhaben wird diese Funktion zwar beeinträchtigt, jedoch werden durch grünordnerische Maßnahmen Flächen geschaffen und erhalten, die eine Funktion als Jagdhabitat in Teilen übernehmen können. Zudem finden sich im Umfeld ausreichend Flächen, die den hier genannten Arten als Jagdhabitat dienen können.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können somit für die Gruppe der Fledermäuse im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Vögel

Horste oder dauerhafte Nester von planungsrelevanten Arten und Koloniebrutplätze bspw. von Graureihern, Dohlen oder Krähen konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes oder in den unmittelbar angrenzenden Baum- und Gehölzbeständen nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Ortsbegehung im März 2022 waren die Baum- und Gehölzbestände gut einsehbar. Es erfolgte eine gezielte Suche nach entsprechenden Strukturen mit Hilfe eines Fernglases. Auch konnten in diesem Zusammenhang keine Baumhöhlen oder andere Nischen nachgewiesen werden. Insbesondere den Heckenstrukturen entlang der Vincenz-Wiederholt-Straße und entlang der westlichen Ackergrenzen kann dennoch eine Funktion als Lebensraum von (planungsrelevanten) Arten zukommen. Aufgrund der Entfernung zu umliegenden Vertikalstrukturen weist das Untersuchungsgebiet eine potenzielle Lebensraumfunktion von Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche auf. Ein entsprechender Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld kann folglich im Rahmen der Artenschutzvorprüfung nicht ausgeschlossen werden.

- Greifvögel/Falken und Eulen (gem. MTB 4411-4 Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule)

Eine Nutzung der eingriffsrelevanten Bereiche und deren Umfeld durch die hier gelisteten Greifvögel, Falken und/oder Eulen ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Fortpflanzungsstätten (bspw. Horste, Baumhöhlen) nachgewiesen wurden oder die Anforderungen an Brutplätze nicht erfüllt werden, sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu befürchten. Dem Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld ist eine Funktion als Jagdhabitat beizumessen, dieses ist jedoch aufgrund der Größe nicht als essenziell einzustufen. Da im Umfeld ausreichend Jagdflächen vorhanden sind, wird die Funktion als Jagdhabitat nicht erheblich beeinträchtigt. Somit sind für die Greifvögel, Falken und Eulen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, tiefergehende Untersuchungen müssen im Rahmen der ASP III für diese Arten nicht erfolgen.

- Offenlandarten (gem. MTB 4411-4 Feldlerche, Wiesenpieper Rebhuhn, Kiebitz)

Vorkommen von Offenlandarten im Plangebiet und dessen wirkungsrelevantem Umfeld können im Rahmen der ASP I aufgrund der Lebensraumausprägung nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Erfassungen sind mögliche Vorkommen im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für die hier genannten Offenland-Arten auszuschließen.

- Schwalben (gem. MTB 4411-4 Rauch- und Mehlschwalbe,)

Bruthabitate der gebäudebrütenden Mehl- und Rauchschalbe befinden sich nicht im Plangebiet. Essenzielle Jagdhabitate der beiden Arten werden ebenfalls nicht überplant. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für Schwalben durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 nicht ausgelöst.

- Bluthänfling

Der Bluthänfling brütet sowohl in urbanen Habitaten als auch in offenen Landschaften, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Bäumen bewachsen sind, bspw. auch in Windwurf- und

Ruderalflächen. Entsprechende Strukturen finden sich im Plangebiet, ein Vorkommen der Art kann folglich im Rahmen der Artenschutzvorprüfung nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Vorkommen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG für die Art auszuschließen.

- Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer besiedeln sandige und kiesige Ufer größerer Gewässer und deren Überschwemmungsflächen bzw. Sand- und Kiesgruben als Sekundärlebensräume, selten auch auf Äckern, jedoch dann im Umfeld von (größeren) Gewässern. Das Plangebiet erfüllt die Lebensraumansprüche der Art nicht, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG t ausgeschlossen werden können.

- Saatkrähe

Die Saatkrähe als klassischer Kolonie-Brüter (oftmals bis mit mehreren 100 Brutpaare) besiedelt Gruppen von großen Laubbäumen wie Pappeln, Buchen und Eichen. Entsprechende Bäume finden sich nicht im eingriffsrelevanten Bereich, jedoch in geringer Anzahl im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise östlich der Ackerflächen. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten keine Anzeichen einer Brutkolonie festgestellt werden. Da die Arbeiten außerhalb des Brutzeitraumes beginnen und keine potenziellen Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate zerstört werden, sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für die Saatkrähe zu befürchten.

- Kuckuck

Der Kuckuck kommt in einer großen Bandbreite an Lebensräumen vor. Die Brut wird von einer Vielzahl von Wirtsvogelarten wie bspw. Teichrohrsänger, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen aufgezogen. Entsprechende Brutvorkommen und -habitate finden sich auch bei Umsetzung in ausreichendem Maße im Umfeld. Eingriffe während der Brut- und Aufzuchtzeit werden zudem ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden im Rahmen des Vorhabens für die Art nicht ausgelöst.

- Kleinspecht

Das Vorkommen von Kleinspechten (gem. MTB) und anderen Spechten wie bspw. Schwarzspechten ist im unmittelbaren eingriffsrelevanten Bereich zwar auszuschließen, nicht jedoch in dessen Umfeld. Kleinspechte besiedeln parkartige und lichte Waldbiotope, beispielsweise in Auen, wo sie ihre Höhlen bevorzugt in Weichhölzern wie Pappeln bauen. Im Rahmen der Begehung konnten an Bäumen im untersuchten Bereich keine direkten oder indirekten Nachweise von Spechten (insb. Sichtung von Höhlen) erbracht werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungserwerbs (Insekten und andere Wirbellose, Körner) wird durch die Planung ebenfalls nicht vorbereitet. Die Baumaßnahmen erfolgen außerhalb des sensiblen Zeitraums für die Jungenaufzucht. Für den Kleinspecht und andere Spechte werden unter Berücksichtigung gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

- Neuntöter

Neuntöter besiedeln halboffene Bereiche der Kulturlandschaft mit extensivierten Grünländern wie insektenreiche Magerrasen, Säumen oder Feuchtgrünländer und aufgelockertem Gehölzbestand. Entsprechende Strukturen sind im Plangebiet gegeben, ein Vorkommen der Art konnte im Rahmen der Artenschutzvorprüfung nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Mögliche

Vorkommen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG für die Art auszuschließen.

- **Feldschwirl**

Der Feldschwirl besiedelt u.a. gebüschreiche, eher feuchtere Extensivgrünländer, Waldlichtungen oder Verlandungszonen von Gewässern. Die Nester werden überwiegend bodennah angelegt, beispielsweise versteckt in Gräsern oder anderen horstartig wachsenden Pflanzen. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen im Rahmen der Artenschutzvorprüfung nicht gänzlich auszuschließen. Mögliche Vorkommen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG für die Art auszuschließen.

- **Nachtigall**

Nachtigallen suchen überwiegend die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten und Auen. Brutplätze finden sich bspw. in Laubwäldern, Hecken oder Feldgehölzen. Die Nahrungssuche und die Brut erfolgt in einer ausgeprägten Krautschicht (Nachtigall). Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen im Rahmen der Artenschutzvorprüfung nicht gänzlich auszuschließen. Mögliche Vorkommen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG für die Art auszuschließen.

- **Feldsperling**

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit Grünländern, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie die Ränder von menschlichen Siedlungen. Die Brut erfolgt in Specht- und Faulhöhlen, oftmals finden sich Brutkolonien zusammen. Entsprechende Strukturen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, könnten sich aber im Umfeld des Plangebietes befinden. Mögliche Vorkommen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG für die Art auszuschließen.

- **Gartenrotschwanz**

Der Gartenrotschwanz besiedelte früher häufig reich strukturierte Dorflandschaften mit Obstwiesen sowie Feldgehölze, Alleen, Auen und Mischwälder. Heute kommt er überwiegend im Randbereich größerer Heidelandschaften vor. Das Nest wird in Halbhöhlen etwa 2-3 Meter über dem Boden angelegt, bspw. in alten Obstbäumen. Entsprechende Strukturen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, könnten sich aber im Umfeld befinden. Mögliche Vorkommen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG für die Art auszuschließen.

- Girlitz

Girlitze bevorzugen ein trockenes, warmes Klima, welches sie in NRW regional vorfinden können, bspw. im Siedlungsbereich oder am Rande von Siedlungen. Besiedelt werden bspw. strukturreichere Friedhöfe, Parks und Gärten oder siedlungsnaher Agrarlandschaften mit Gehölzen. Somit kann auch das Plangebiet als potenzielles Habitat der Art eingestuft werden. Häufig werden Nadelbäume als Brutplatz angenommen, jedoch auch andere Bäume, Sträucher und dichtere Rankpflanzen. Mögliche Vorkommen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG für die Art auszuschließen.

- Star

Der Star ist überwiegend ein Höhlenbrüter (Faulhöhlen, Spechthöhlen). Entsprechende Strukturen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, könnten sich aber im Umfeld des Plangebietes befinden. Mögliche Vorkommen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG für die Art auszuschließen.

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien oder Reptilien ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch den Bebauungsplan Nr. 60 für die Gruppen der Amphibien und Reptilien nicht vorbereitet.

6. Weiterer Untersuchungsbedarf und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Vertiefende Artenschutzrechtliche Untersuchungen (ASP II)

Wie bereits beschrieben, können im Rahmend er Artenschutzvorprüfung Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere Arten der Kulturlandschaft wie typische Offenlandarten, bspw. Feldlerche und Kiebitz oder Halboffenlandarten, bspw. Neuntöter und Rebhuhn, könnten das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld als Habitat nutzen. Ein Brut-Vorkommen von anderen Arten, wie beispielsweise von Greif- und Eulenvögeln, kann hingegen bereits ohne vertiefende Prüfung anhand der lokalen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von planungsrelevanten Säugetieren (Fledermäuse) oder Amphibien und Reptilien wird bereits auf Ebene der Artenschutzvorprüfung ausgeschlossen. Somit ergibt sich im weiteren Verfahren der Bedarf einer tiefergehenden Untersuchung für die Tiergruppe der Vögel mit Erfassungsschwerpunkt Halboffenland- und Offenlandarten, um Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG abschätzen zu können und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und planungsrechtlich zu sichern. Dies beinhaltet, sofern nötig, auch die Ausweisungen von Flächen und/oder Lebensraumstrukturen die als Lebensraum zu sichern sind und so planungsrechtlich gesichert werden sollen.

Die Kartierungen erfolgen gemäß den gängigen Kartieranleitungen. So sind

- 5 Erfassungstermine für die hier zu erwartenden Arten vorzusehen. Diese erfolgen Mitte/Ende März (erfolgt im Rahmen der ASP I), Anfang April, Mitte/Ende April, Mitte Mai und ab Mitte Juli. Hierdurch werden die Arten Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz gebührend abgedeckt, jedoch können auch weitere Arten im Sinne der gängigen Kartieranleitungen ausreichend genug erfasst werden, um mindestens Angaben zu Brutverdachtsmomenten (diese werden als Brut gewertet) im Rahmen der ASP II zu machen.

Anhand der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind die Auswirkungen respektive Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG darzustellen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen) zu definieren.

6.2 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Nach Möglichkeit sind die Gehölzstrukturen im Plangebiet zu erhalten, insbesondere entlang der Vincenz-Widerholt-Straße.
- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 (5) BNatSchG Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Die Maßnahme leitet sich auch aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Untersuchungsgebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Die Bauarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum einzugrenzen. Nach Möglichkeit sollten lärmintensive Arbeiten außerhalb des Hauptbrutzeitraumes erfolgen.
- Staubemissionen, bspw. von Baustraßen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt sind oder zukünftig einer Versiegelung zugeführt werden.

6.3 Weitergehende Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung der Gebäude und ggf. auch Grünanlage im Rahmen des Bauvorhabens zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität der Neuanlage gesteigert werden und ein ergänzender Beitrag zum Schutz von Flora und Fauna geleistet werden.

- Einsatz warmweißer LED-Leuchtmittel für Außenbeleuchtungen; die Lichtkegel sind hierbei ausschließlich nach unten und punktuell zu setzen, um Lichtstreu und Lichtverschmutzung zu mindern.
- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente im Zuge der Umsetzung vorgesehen werden. Beispielsweise könnten Fledermauskästen, künstliche Bruthöhlen für Mauersegler oder andere Nisthilfen an den Neubauten angebracht werden. Auch können Verstecke (bspw. unter Attikablechen oder Dachüberständen) durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co.“ (Biologische Station Hagen) entnommen werden.
- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von blüten- und artenreichen Staudenbeeten und/oder extensiv gepflegten Wildblumenwiesen oder Wildblumensäumen und Dachbegrünungen. Nach Möglichkeit sind artenreiche und gebietsheimische Saatgutmischungen zu verwenden.
- Nach Möglichkeit sind im Rahmen der Planung Gehölzarten zu verwenden, die bereits kurz- mittelfristig eine Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat aufweisen.
- Wegen möglicher Spiegelung der umliegenden Gehölze in größeren Glasfassaden und Fenstern der Neubauten werden Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas in Form von Reduktion der Spiegelung und Durchsicht des Glases empfohlen. Hier sei beispielsweise auf die Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte (www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/loesung/planerische-loesungen, Zugriff am 01.04.2022 verwiesen).

7. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV, einer Datenabfrage bei Institutionen des ehrenamtlichen und hauptamtlichen Naturschutzes und den entsprechenden @LINFOS-Daten in Verbindung mit den Erkenntnissen einer Relevanzbegehung artenschutzrechtliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben dargestellt.

Nach Informationen des LANUV sind 35 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4411-4 (Kamen) gelistet.

Durch die Artenschutzvorprüfung konnten (Brut-) Vorkommen von Vogelarten, insbesondere der Halboffenland- und Offenlandarten nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Durch entsprechende Erfassungen sind mögliche Vorkommen im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 60 im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zu definieren, um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für die hier genannten Offenland-Arten auszuschließen. Die ASP II wird im Sommerhalbjahr durch das Büro NEOGRÜN bearbeitet.

Zur Abschätzung und Vermeidung von Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG sind tiefergehende faunistische Erfassungen im Rahmen einer ASP II durchzuführen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu definieren.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BNATSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 3908) GEÄNDERT WORDEN IST

DIETZ ET AL. (2019): ARTENSCHUTZ UND BAUMPFLEGE, HAYMARKET MEDIA, BRAUNSCHWEIG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE, RECHTSWIRKSAM SEIT SEPTEMBER 1999

LANDSCHAFTSPLAN NR. 5 RAUM HOLZWICKEDE DES KREIS UNNA, RECHTSKRÄFTIG SEIT AUGUST 1994 MIT STAND VON AUGUST 2019

LNATSchG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04. MAI 2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

REGIONALPLAN DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (BLATT 5), GÜLTIG SEIT 18. AUGUST 2004

REGIONALPLAN REGIONALVERBAND RUHR (BLATT 23) IM ENTWURF MIT STAND VOM 25.04.2018

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

Ennepetal, 08.04.2022 (redaktionelle Anpassungen am 27.07.2022)

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

NEOGRÜN